

Inhaltsverzeichnis

1.	Versicherte und nicht versicherte Sachen	13.	Beitrag, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst-, Einmal- oder Folgebeitrags
2.	Geltungsbereich	14.	Mehrfache Versicherung
3.	Dauer der Versicherung	15.	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
4.	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	16.	Kündigung nach dem Versicherungsfall
5.	Versicherte Kosten	17.	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
6.	Versicherungssumme, Versicherungswert	18.	Übergang von Ersatzansprüchen
7.	Entschädigungsberechnung, Unterversicherung, Selbstbehalt	19.	Sachverständigenverfahren
8.	Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers	20.	Zuständiges Gericht
9.	Gefahrerhöhung	21.	Verjährung
10.	Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall	22.	Anzeigen und Willenserklärungen
11.	Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall	23.	Schlussbestimmungen
12.	Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung		

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen

1.1 Güter auf Transporten

Versichert ist der gesamte Warenbestand einschließlich dessen handelsüblicher Verpackung. Weiterhin sind auch Güter Dritter versichert, die der Versicherungsnehmer aufgrund von Reparatur, Wartung, Montage befördert. Eingeschlossen sind Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Halb- und Fertigfabrikate, Muster und Modelle, Abfälle mit Restwerten und Verpackungsgut. Mitversichert sind Werkzeuge, die den betrieblichen Zwecken dienen.

Persönliche Gegenstände des Versicherungsnehmers und seiner Mitarbeiter sind bis zu 500 EUR je Versicherungsfall auf Erstes Risiko mitversichert.

1.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

1.2.1 Umzugsgut, Kunstgegenstände, Reisegepäck, Mobiltelefone, Smartphones, Laptops, Navigationsgeräte, Bargeld, Wertpapiere, Edelmetalle, Schmuck, gefasste und ungefasste Edelsteine oder Perlen, Taschen- und Armbanduhren, Briefmarken und sonstige Valoren jeder Art;

1.2.2 Güter, die bereits zu Beginn des Transports beschädigt waren.

1.3 Die Beförderung der Waren muss eigenen geschäftlichen Zwecken des Versicherungsnehmers dienen (Werkverkehr). Die gewerbliche Warenbeförderung und andere Warenbeförderungen im Auftrag bzw. Interesse Dritter sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

1.4 Die Versicherung gilt bei der Beförderung mit den im Versicherungsvertrag genannten Kraftfahrzeugen und Anhängern (Transportmittel), die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden und ausschließlich von ihm oder seinen Mitarbeitern bedient werden. Fahrzeuge von Mitarbeitern stehen diesen Fahrzeugen gleich. Wenn nachweislich im Falle einer Reparatur anstelle des im Versicherungsvertrag bezeichneten Fahrzeugs vorübergehend ein anderes Fahrzeug Verwendung findet, gilt der Versicherungsschutz in gleichem Umfang für das Ersatzfahrzeug.

2. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Transporte gemäß dem im Versicherungsschein genannten Geltungsbereich.

3. Dauer der Versicherung

3.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Absendeort zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung von der Stelle, an der sie hierfür bereitgestellt sind, entfernt werden und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger zu ihrer Ablieferung bestimmt hat.

3.2 Die Versicherung ruht, wenn das beladene Transportmittel in der Heimatgarage oder auf oder vor dem Grundstück oder in der Nähe des Betriebsgeländes des Versicherungsnehmers oder am Domizil (Wohnung/Haus) des Fahrers abgestellt ist.

3.3 In Erweiterung von Ziffer 3.2 besteht Versicherungsschutz auch während der Zeit, in der das beladene Transportmittel am Domizil des Versicherungsnehmers oder des Fahrers unmittelbar vor Beginn oder unmittelbar nach Beendigung einer versicherten Fahrt abgestellt ist.

3.4 Werkzeuge, die aufgrund von Betriebsabläufen dauerhaft in den Transportmitteln gelagert werden, sind darüber hinaus auch zwischen den Transporten während des Aufenthaltes im Transportmittel versichert. Ziffer 4.1.9 gilt für die Versicherung von Werkzeugen uneingeschränkt.

4. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

4.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden bzw. abhandenkommen durch

4.1.1 Höhere Gewalt;

4.1.2 Unfall des Transportmittels, das ist ein mit mechanischer Gewalt plötzlich von außen her auf das Transportmittel einwirkendes Ereignis, wie z. B. Umstürzen oder Zusammenstoß mit anderen Fahrzeugen oder Gegenständen;

4.1.3 Notbremsungen und Ausweichmanöver zur Vermeidung eines Transportmittelunfalles.

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt in Höhe von 10 % des ersatzpflichtigen Schadens, mindestens jedoch 250 EUR gekürzt;

4.1.4 Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schäden durch Löschmittel;

4.1.5 Elementarereignisse;

4.1.6 Be- und Entladen des für die versicherten Transporte eingesetzten Transportmittels, sofern die Be- oder Entladung durch den Versicherungsnehmer selbst oder auf seine Gefahr ausgeführt wird.

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt in Höhe von 150 EUR gekürzt;

4.1.7 Raub und räuberische Erpressung (Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, § 249 ff. StGB);

4.1.8 Diebstahl oder Unterschlagung des Transportmittels unter der Voraussetzung, dass sämtliche vorhandenen und gegebenenfalls zusätzlich vereinbarten Diebstahlsicherungen beim Verlassen des Transportmittels betätigt werden;

4.1.9 Diebstahl aus dem verschlossenen Transportmittel unter der Voraussetzung, dass sämtliche vorhandenen und gegebenenfalls zusätzlich vereinbarten Einbruchdiebstahlsicherungen beim Verlassen des Transportmittels betätigt werden sowie bei mit Planen versehenen Transportmitteln, die geschlossene Plane durch Kette oder Schloss oder durch eine andere Sicherungsmaßnahme, mindestens gleicher Art am Transportmittel zu befestigen und zu sichern ist.

Mitversichert sind Schäden an versicherten Sachen durch Vandalismus nach einem Einbruch in das Transportmittel;

4.1.10 eine der in den Ziffern 4.1.8 und 4.1.9 aufgeführten Gefahren, wenn das unterwegs befindliche Transportmittel während der Nachtzeit (von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr) endgültig abgestellt ist, nur dann, wenn es entweder ununterbrochen beaufsichtigt wird, in einer verschlossenen Garage, einem abgeschlossenen Hofraum oder auf einem bewachten Parkplatz oder in einer bewachten Sammelgarage (nicht Parkhaus) abgestellt wird.

4.1.10.1 Wird das Transportmittel in der Zeit von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr nicht ununterbrochen beaufsichtigt oder befindet es sich nicht in einer verschlossenen Garage, einem abgeschlossenen Hofraum oder auf einem bewachten Parkplatz oder in einer bewachten Sammelgarage (nicht Parkhaus) wird für Schäden durch Diebstahl des Transportmittels oder Einbruchdiebstahl aus dem Transportmittel der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt in Höhe von 20 % des ersatzpflichtigen Schadens, mindestens jedoch 250 EUR gekürzt.

4.1.10.2 Befindet sich das Transportmittel in der Zeit von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr unbeaufsichtigt auf Baustellen, in Wald- und Forstgebieten oder auf sonstigen unbelebten Freiflächen, besteht kein Versicherungsschutz.

4.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

4.2.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- 4.2.1.1 Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Innere Unruhen, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
- 4.2.1.2 Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
- 4.2.1.3 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 4.2.1.4 Beschlagnahme, Entziehung, Eingriffe oder Verfügung von hoher Hand;
- 4.2.1.5 Witterungseinflüsse, mit denen gerechnet werden muss;
- 4.2.1.6 Selbstentzündung;
- 4.2.1.7 Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler;
- 4.2.1.8 Fehlen von oder Mängel an beanspruchungsgerechter Verpackung sowie durch mangelhafte oder unsachgemäße Verladeweise (z. B. Ladungssicherung);
- 4.2.1.9 Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
- 4.2.1.10 Bremsmanöver, Reifenpannen und sonstige Betriebsschäden des Transportmittels, soweit sie nicht zu einem Unfall des Transportmittels führen.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Notbremsungen und Ausweichmanöver gemäß Ziffer 4.1.3.

4.2.2 Schäden, die bei Inbetriebnahme versicherter Maschinen und Apparate nach dem versicherten Transport eintreten, werden auch dann nicht ersetzt, wenn sie die Folge eines während des Transportes entstandenen Schadens sind.

4.3 Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

- 4.3.1 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- 4.3.2 Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
- 4.3.3 Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

5. Versicherte Kosten

5.1 Der Versicherer ersetzt die nachfolgend genannten, infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen notwendigen Aufwendungen.

Der Ersatz dieser Aufwendungen erfolgt auf Erstes Risiko und ist summarisch auf 5.000 EUR begrenzt.

5.1.1 Schadenminderungskosten
Schadenminderungskosten sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung eines Schadens gemäß Ziffer 4.1 für geboten halten durfte.

5.1.2 Kosten zum Zwecke der Bergung, Beseitigung oder Vernichtung von versicherten Sachen.
Der Versicherer leistet auch Ersatz, wenn eine zuständige Behörde nach der Beschädigung oder Zerstörung versicherter Güter deren Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung und/oder das Aufräumen der Schadenstätte auf Kosten des Versicherungsnehmers veranlasst. Werden nach dem Versicherungsfall auch unbeschädigte Güter auf behördliche Anordnungen hin geborgen und beseitigt/vernichtet oder veranlasst eine Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Bergung und/oder Beseitigung/Vernichtung unbeschädigter Güter, so besteht ebenfalls Versicherungsschutz.

Nicht versichert sind zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere die Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden.

5.1.3 Lagerkosten
Lagerkosten sind Kosten für eine erforderliche Zwischenlagerung nicht beschädigter versicherter Sachen, wenn der Weitertransport vorübergehend nicht möglich ist.

5.1.4 Mehrkosten durch Preissteigerungen
Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

5.2 Der Versicherer ersetzt Havarie-Grosse-Beiträge und leistet Sicherheiten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Zahlung unmittelbar gesetzlich verpflichtet ist. Die Ersatzleistung hierfür ist auf

die Versicherungssumme gemäß Ziffer 6. begrenzt. Ausgeschlossen sind die auf das Transportmittel entfallenden Beiträge.

6. Versicherungssumme, Versicherungswert

6.1 Als Versicherungssumme wird der höchstmögliche Ladungswert (Summe der Versicherungswerte aus Ziffer 6.2 bis 6.5) sämtlicher gleichzeitiger Transporte festgelegt.

6.2 Versicherungswert von Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt oder die er herstellt, auch soweit sie noch nicht fertiggestellt sind, ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

6.3 Für verkaufte, aber dem Käufer noch nicht übergebene Waren ist der Versicherungswert der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten.

6.4 Für Second-Hand-Ware und Restposten ist der Versicherungswert der Einstandspreis am Schadentag, max. der Einkaufspreis, der für die Beschaffung der beschädigten oder abhandengekommenen Waren gezahlt wurde.

6.5 Für mitversicherte Werkzeuge sowie für Muster, Modelle und Prototypen entspricht der Versicherungswert dem Zeitwert. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

7. Entschädigungsberechnung, Unterversicherung, Selbstbehalt

7.1 Die Versicherungssumme (zuzüglich der auf Erstes Risiko versicherten Sachen und Kosten) bildet die Höchstersatzgrenze im Schadensfall.

7.2 Ist im Schadensfall der Gesamtwert sämtlicher gleichzeitig stattfindender Transporte nicht höher als die Versicherungssumme, ersetzt der Versicherer den Versicherungswert gemäß Ziffer 6.2 bis 6.5 der beschädigten, zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhandengekommenen Waren unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

7.3 Unterversicherung
Ist im Versicherungsfall der Gesamtwert sämtlicher gleichzeitig stattfindender Transporte höher als die Versicherungssumme (Unterversicherung), haftet der Versicherer nur im Verhältnis dieser Versicherungssumme zum Gesamtwert.

Auf die Anrechnung einer Unterversicherung wird verzichtet, wenn der Gesamtwert sämtlicher gleichzeitig stattfindender Transporte die Versicherungssumme um nicht mehr als 10 % übersteigt.

7.4 Schäden an persönlichen Gegenständen des Versicherungsnehmers und seiner Mitarbeiter werden zum Zeitwert ersetzt.

7.5 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt je Versicherungsfall von dem nach diesem Vertrag bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag, einschließlich der ersatzpflichtigen Aufwendungen für vereinbarte Kosten, den vereinbarten Selbstbehalt.

7.6 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

8. Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

8.1 Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluss des Vertrages alle für die Übernahme des Versicherungsschutzes gefahrerheblichen Umstände anzuzeigen und die gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach dem der Versicherer ausdrücklich oder schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als gefahrerheblich.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt.

8.2 Bei unvollständigen oder unrichtigen Angaben ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Dies gilt auch dann, wenn die Anzeige deshalb unterblieben ist, weil der Versicherungsnehmer den Umstand infolge von grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Ist der Versicherungsfall bereits eingetreten, darf der Versicherer den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die unvollständige oder unrichtige Angabe weder auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistungspflicht Einfluss gehabt hat.

Verweigert der Versicherer die Leistung, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, zu welchem dem Versicherungsnehmer die Entscheidung des Versicherers, die Leistung zu verweigern, zugeht.

8.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn er die gefahrerheblichen Umstände oder deren unrichtige Anzeige kannte. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder von ihm noch von seinem Vertreter schuldhaft gemacht wurden.

Hatte der Versicherungsnehmer die gefahrerheblichen Umstände anhand schriftlicher, vom Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, kann sich der Versicherer wegen einer unterbliebenen Anzeige eines Umstands, nach dem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur dann auf die Leistungsfreiheit berufen, wenn dieser Umstand vom Versicherungsnehmer oder dessen Vertreter arglistig verschwiegen worden ist.

8.4 Bleibt der Versicherer mangels Verschulden des Versicherungsnehmers oder dessen Vertreters zur Leistung verpflichtet, gebührt dem Versicherer eine der höheren Gefahr entsprechende zu vereinbarenden Zuschlagsprämie. Das Gleiche gilt, wenn bei Abschluss des Vertrages ein gefahrerheblicher Umstand schuldlos nicht bekannt war.

8.5 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

9. Gefahrerhöhung

9.1 Der Versicherungsnehmer darf die Gefahr ändern, insbesondere erhöhen, und die Änderung durch einen Dritten gestatten.

9.2 Ändert der Versicherungsnehmer die Gefahr oder erlangt er von einer Gefähränderung Kenntnis, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

9.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Gefahrerhöhung nicht angezeigt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht beruhte weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit oder die Gefahrerhöhung hatte weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers.

9.4 Dem Versicherer gebührt für Gefahrerhöhungen eine zu vereinbarenden Zuschlagsprämie, es sei denn, die Gefahrerhöhung war durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst oder durch ein versichertes, die Güter bedrohendes Ereignis geboten.

9.5 Ein Kündigungsrecht des Versicherers wegen einer Gefähränderung besteht nicht.

10. Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

10.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles einzuhalten hat, sind

10.1.1 die Einhaltung aller gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften. Abweichungen von diesen Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Leistungspflicht nicht;

10.1.2 nachfolgende besondere Obliegenheiten:

10.1.2.1 Die Transportmittel müssen amtlich zugelassen sein.

10.1.2.2 Der Versicherungsnehmer hat die Transportmittel in dem vorgeschriebenen verkehrssicheren Zustand zu halten.

10.1.2.3 Die Fahrer müssen einen gültigen Führerschein besitzen.

10.1.2.4 Das Gewicht der Ladung darf über die genehmigte Ladefähigkeit nicht hinausgehen.

10.1.2.5 Beim Verlassen des Transportmittels müssen sämtliche vorhandenen und gegebenenfalls zusätzlich vereinbarten Diebstahlsicherungen und Einbruchdiebstahlsicherungen betätigt werden sowie bei mit Planen versehenen Transportmitteln, die geschlossene Pläne durch Kette oder Schloss oder durch eine andere Sicherungsmaßnahme, mindestens gleicher Art am Transportmittel befestigt und gesichert werden.

10.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

11. Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

11.1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles

11.1.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

11.1.2 dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;

11.1.3 die Rückgriffsrechte gegen Dritte, die für den Schaden ersatzpflichtig sind oder sein können, zu wahren und zu sichern sowie den Versicherer bei der Regressnahme zu unterstützen;

11.1.4 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

11.1.5 dem Versicherer folgende Unterlagen einzureichen:

- Bericht des Fahrers über den Hergang des Schadens;
- Polizeibericht bzw., sofern keine Abschrift zu erlangen ist, Angabe der Polizeibehörde, welcher der Schaden gemeldet wurde;
- Nachweis des Versicherungswertes des beschädigten Gutes sowie des Versicherungswertes der gesamten Ladung zum Zeitpunkt des Schadeneintritts;
- eine Aufstellung des Gesamtschadens;

11.1.6 soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Textform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.

12. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

12.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 10.1 oder 11.1 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

12.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

12.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

13. Beitrag, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst-, Einmal- oder Folgebeitrags

13.1 Erst- oder Einmalbeitrag

13.1.1 Fälligkeit

Der erste oder einmalige Beitrag ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

13.1.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug
Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Ziffer 13.1.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

13.1.3 Leistungsfreiheit des Versicherers
Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Ziffer 13.1.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

13.2 Folgebeitrag

13.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Ein Folgebeitrag wird zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

13.2.2 Schadenersatz bei Verzug
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

13.2.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung
13.2.3.1 Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen - Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht - aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

13.2.3.2 Leistungsfreiheit des Versicherers
Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags, der Zinsen oder der Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

13.2.3.3 Kündigung
Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

13.2.4 Zahlung des Beitrags nach Kündigung
Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß Ziffer 13.2.3.2 bleibt unberührt.

13.3 Ratenzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise im Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird. Ferner kann der Versicherer bei Verzug für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

13.4 Lastschriftverfahren

13.4.1 Pflichten des Versicherungsnehmers
Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

13.4.2 Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

13.5 Beitrag bei Vertragsänderung

Bei Vertragsänderungen, für die der Versicherer einen höheren Beitrag verlangen kann, hat der Versicherer Anspruch auf einen höheren Beitrag ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung. Besondere Beitragsregulierungen sind je Vertragsteil individuell geregelt.

13.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

13.6.1 Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

13.6.2 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

13.6.3 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

13.6.3.1 Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragsklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

13.6.3.2 Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

13.6.3.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

13.6.3.4 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

14. Mehrfache Versicherung

14.1 Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in verschiedenen Versicherungsverträgen versichert, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer spätestens bei Meldung des Schadens den Namen des anderen Versicherers und die Versicherungssumme schriftlich mitzuteilen.

Die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich nach Ziffer 10.

14.2 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart und besteht mehrfache Versicherung, so kann als Entschädigung aus den mehreren Verträgen

nicht mehr als der Schaden abzüglich der Selbstbeteiligung verlangt werden.

15. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

15.1 Fälligkeit der Entschädigung

Steht der Anspruch des Versicherungsnehmers dem Grunde und der Höhe nach fest, hat die Entschädigungszahlung innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

15.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

15.2.1 Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

15.2.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.

15.2.3 Der Zinssatz beträgt 4 % pro Jahr.

15.2.4 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

15.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 15.1; 15.2.1 und 15.2.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

15.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

15.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen oder

15.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch nicht abgeschlossen ist.

16. Kündigung nach dem Versicherungsfall

16.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien Versicherungsvertrag kündigen.

Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

16.1.1 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen.

16.1.2 Kündigung durch den Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

17. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

17.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

17.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

17.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so nimmt der Versicherer bei Versicherungsfällen bis zu einer Höhe von 100.000 EUR keine Kürzung seiner Entschädigungsleistung entsprechend der Schwere des Verschuldens vor. Dies gilt nicht bei Verletzung von Obliegenheiten.

17.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

18. Übergang von Ersatzansprüchen

18.1 Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die zur Geltendmachung des Anspruchs erforderliche Auskunft zu erteilen und ihm die zum Beweise des Anspruchs dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuliefern und ihm auch auf Verlangen eine öffentlich beglaubigte Urkunde über den Übergang des Anspruchs auszustellen; die Kosten hat der Versicherer zu tragen.

Im Fall der großen Haverei gilt Absatz 1 entsprechend. Der Anspruch des Versicherungsnehmers auf die ihm zustehende Vergütung geht jedoch bereits mit seiner Entstehung auf den Versicherer über, soweit der Versicherer für Aufopferungen haftet. Übersteigt die Vergütung die vom Versicherer geleisteten Entschädigungen und Aufwendungen, so ist der Überschuss an den Versicherungsnehmer auszuzahlen.

18.2 Auch nach dem Übergang des Regressanspruchs auf den Versicherer ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen. Er hat den Versicherer bei der Geltendmachung des Anspruchs zu unterstützen und alle Nachrichten, Informationen und Belege, die der Durchsetzung des Regressanspruches dienlich sein können, unverzüglich dem Versicherer zu übergeben. Die Kosten hat der Versicherer zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen.

18.3 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren. Nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer hat der Versicherungsnehmer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer, soweit erforderlich, mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

19. Sachverständigenverfahren

19.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

19.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

19.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

19.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

19.3.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht. Ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

19.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Rege-

lung gemäß Ziffer 19.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht - hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, in deren Bezirk sich die Güter befinden - ernannt.

19.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

19.4.1 die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;

19.4.2 den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere

19.4.2.1 ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Versicherungsfall (Zeitwert) sowie deren Neuwert zur Zeit des Versicherungsfalls;

19.4.2.2 die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;

19.4.2.3 die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;

19.4.3 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

19.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

19.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

19.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

20. Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie § 215 VVG.

21. Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit

22. Anzeigen und Willenserklärungen

22.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

22.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

22.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen gemäß Ziffer 22.2. entsprechend Anwendung.

23. Schlussbestimmungen

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.